

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SILENT GLISS AG (Stand 04/2022)

### I Geltung / Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der Silent Gliss AG (nachstehend „SGCH“ genannt) und deren Kunden (nachstehend «Besteller» genannt) und gelten für sämtliche SGCH – auch zukünftig – erteilten Aufträge.
2. Durch das Erteilen von Aufträgen anerkennt der Besteller die Geschäftsbedingungen von SGCH.
3. Die jeweils aktuellen und somit verbindlichen AGB sind unter [www.silentgliss.ch](http://www.silentgliss.ch) zu finden.
4. Jeder Geltung von AGB des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit diese nicht mit den AGB der SGCH übereinstimmen. AGB des Bestellers erlangen nur dann Gültigkeit, wenn SGCH schriftlich zugestimmt hat.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB durch den Besteller bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SGCH.
6. Angaben über Masse und Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen (in analoger und digitaler Form) sind nur annähernd massgebend.
7. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von SGCH zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich SGCH rechtliche Schritte vor.

### II Angebot / Bestellung

1. Angebote der SGCH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Von SGCH zurückgezogene oder überarbeitete Angebote berechtigen den Besteller nicht, Ansprüche gegenüber SGCH geltend zu machen.
2. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, etc. enthalten oftmals nur annähernde Angaben und Beschreibungen.
3. Vertraglich massgeblich ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Vom Besteller überlassene Leistungsverzeichnisse sind nur massgeblich, wenn SGCH diese schriftlich bestätigt. Änderungen der Produkte durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten. SGCH ist ohne vorgängige Ankündigung berechtigt, die jeweils aktuelle Produktversion zu liefern.
4. Massgebend für den Auftrag sind ausschliesslich die Angaben gemäss Auftragsbestätigung. Unterbleibt eine unmittelbare Mitteilung, akzeptiert der Besteller die Lieferung gemäss Auftragsbestätigung.
5. Sofern Montageleistungen angeboten werden, gehören diese nicht zum Lieferumfang, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Die Preise der Montageleistungen werden separat angeboten und verrechnet.
6. Der Mindestbestellwert bei SGCH beträgt CHF 300.- netto je Bestellung. Bei Bestellungen unter CHF 300.- behält sich SGCH die Verrechnung eines Kleinmengenzuschlages in der Höhe von CHF 25.- vor.
7. Versandkostenfreie Lieferungen ab CHF 600.- (Ausnahmen: sperrige Artikel, Spezialverpackungen nach Absprache).
8. SGCH liefert standardmässig gemäss SN EN 13120+A1: 2014 (und Folgeausgaben) aus. Es obliegt der Verantwortung des Bestellers zu klären, ob die zu liefernden Produkte nicht gemäss SN EN 13120+A1: 2014 (und Folgeausgaben) mit Strangulierungsschutz ausgestattet werden müssen. Der Wunsch auf die Ausstattung des Produktes mit Strangulierungsschutz gemäss SN EN 13120+A1: 2014 zu verzichten ist bei der Bestellung schriftlich zu deklarieren. Die entsprechenden Bestätigungen sind vom Besteller vor Auslieferung schriftlich beizubringen. Damit stellt der Besteller SGCH von jeder Haftung frei.

### III Preise

1. Unsere Preise in CHF gelten ab Werk oder Lager.
2. Bei den in den Verkaufsunterlagen abgedruckten Preisen handelt es sich (wenn in der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich anderslautend vermerkt um empfohlene Wiederverkaufspreise inkl. MwSt. und exklusiv Transport- und Transportversicherung. Diese Preise gelten als Brutto-Verrechnungsbasis gegenüber dem Besteller. Der Netto-Preis (Brutto minus Rabatt) wird um die gesetzliche MwSt. erhöht.
3. Ausserordentliche Materialpreiserhöhungen, Personalkostensteigerungen und andere Kostenerhöhungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Für Aufträge deren Lieferung einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt, behält sich SGCH generell eine Anpassung der Preise vor.
4. Stimmt SGCH nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers zu, so trägt der Besteller die Mehrkosten. Dies insbesondere bei Sonderanfertigungen.

### IV Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, 30 Tage netto auf eines der angegebenen Bankkonten zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug bleibt die Berechnung von Verzugszins in branchenüblicher Höhe (OR 104 III) vorbehalten. Solange Rechnungen ab der zweiten Mahnstufe offenstehen, ist ein Skontoabzug für nachfolgende Rechnungen ausgeschlossen. Bei der zweiten und weiteren Mahnung werden Gebühren in der Höhe von CHF 25.- pro Mahnung erhoben. Bei Zahlungsverzug behält sich SGCH vor, Neulieferungen nur noch gegen Vorauskasse auszuführen.
3. Bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist SGCH berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Aufträgen zurückzutreten. Sind die Voraussetzungen für oben beschriebene Massnahmen gegeben, so ist die Umsetzung derselben auch dann statthaft, wenn vorgängig anderslautende Zahlungsbedingungen fixiert wurden.
4. Grundsätzlich behält sich SGCH vor, den Besteller einer bonitätsabhängigen Kreditlimite zu unterwerfen und bei Überschreiten der Kreditlimite (durch neue oder offene Aufträge und anstehende Zahlungen) ganz oder anteilig auf Vorauskasse zu bestehen.
5. Ohne schriftliche Einwilligung von SGCH ist der Besteller nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber SGCH mit fälligen Rechnungen von SGCH zu verrechnen. Garantiefälle und Reklamationen berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen und entbinden den Besteller nicht von der vollständigen fristgerechten Zahlung offener Ausstände.
6. Bei Aufträgen mit grösseren Volumen verlangt SGCH, wenn nicht anderslautend schriftlich vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten:
  - Umsatzvolumen > CHF 10'000.- mindestens 30% bei Auftragserteilung
  - Umsatzvolumen > CHF 20'000.- mindestens 50% bei Auftragserteilung, 30% vor Lieferung und Restzahlung 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.SGCH behält sich das Recht auf Anpassungen der Zahlungsmodifikation vor.
7. SGCH behält sich das Recht vor, Zahlungserfahrungen einem Informationspool zur Verfügung zu stellen.

### V Lieferungen

1. Lieferungen erfolgen EXW (ab Werk, inklusive allfälliger Verzollung, Incoterms 2020).
2. Von SGCH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur.
3. Die Lieferzeit beginnt erst nach schriftlicher Angabe/Bestätigung aller technischen Fragen und Berücksichtigung aller Masse, Farbe und Materialien und nach Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung von SGCH Änderungen des Auftrages, so verlängert sich die Lieferzeit gemäss den Informationen durch SGCH.

4. Lieferzeiten verlängern sich ferner in Fällen von höherer Gewalt, Pandemien, Krieg, Aussperrung, politischer Unruhen, Transporthindernissen, Grenzschiessungen, behördlicher Massnahmen etc. sowie beim Eintreten unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse gleichwohl, ob diese in einer unserer Manufakturen oder bei einem Unterverlieferanten eintreten (z.B. Betriebsstörungen, Brandschaden, unvorhergesehene Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.) um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer durch SGCH definierten Anlaufzeit.
5. Teillieferungen (im logistischen Sinn) auf Wunsch des Bestellers sind ohne anders lautende schriftliche Zusage durch SGCH nicht vorgesehen und berechtigen SGCH zu angemessenen Abschlagzahlungen bzw. zusätzlicher Logistikkosten.
6. Im Falle eines von SGCH zu vertretenden Lieferverzugs kann der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung schriftlich vom Auftrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Bestellers entfällt, sofern die bestellte Ware speziell für ihn gefertigt wird und die Fertigung begonnen hat.
7. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SGCH nicht zur Rückgabe/Rücksendung unserer Lieferung berechtigt. Stimmt SGCH einer Rücknahme zu, erfolgt dies gemäss nachstehenden Regeln.
8. SGCH ist berechtigt, funktionsfähige Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen. Jede Abnahme (auch Teilabnahme) der erbrachten Lieferungen oder Leistungen ist auf Mitteilung der Fertigstellung durch den Besteller unverzüglich durchzuführen. SGCH ist berechtigt, an Abnahmen teilzunehmen.
9. Lieferungen oder Leistungen gelten nach Fertigstellung oder nach Rechnungsstellung mit Ablauf von 10 Kalendertagen als abgenommen.

## **VI Versand / Verpackung**

1. Vergebliche Anlieferungen zum Händler nach vorgängiger Avisierung werden verrechnet.
2. Anlieferungen zum Endverbraucher werden verrechnet.
3. Auf Wunsch des Bestellers durchgeführte Express- oder Kurierdienst-Versendungen werden verrechnet.
4. Das Verpackungsmaterial (Latten, Verschlüsse, Kartons) ist im Verkaufspreis inbegriffen (Ausnahmen: sperrige Artikel, Spezialverpackungen nach Absprache). Über die Standardverpackung hinausgehende Aufwendungen werden verrechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

## **VII Gefahrenübergang**

1. Bei Lieferung haftet SGCH nur für allfällige Schäden bis zum Entladen der Ware am Bestimmungsort. Das Bereitstellen von allfällig notwendigem Personal sowie Hilfsmittel zum Entladen ist Sache des Empfängers. Für Schäden durch unsachgemässes Entladen durch Dritte haftet SGCH nicht.
2. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
3. Bei Transport der Ware durch den Empfänger ist die Versicherung der Ware Sache des Käufers.
4. Allfällige Transportschäden sind SGCH und dem Transporteur unverzüglich bei Annahme der Ware, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb 8 Kalendertagen schriftlich und mit Fotos zu melden.

## **VIII Beanstandung / Gewährleistung**

1. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Vorlagen, Masse und sonstigen Angaben zur Ausführung des Auftrags.
2. Bei Textilien können geringfügige Abweichungen – insbesondere farblicher Art – produktionsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Gewährleistungsansprüche aus diesem Grund stehen dem Besteller nicht zu.
3. Für farbliche Veränderungen und Schrumpfungen bzw. Dehnungen bedingt durch äussere Einflüsse haftet SGCH nicht.
4. Farbabweichungen sind bei eloxierten und pulverbeschichteten Teilen und Profilen herstellerbedingt nicht zu vermeiden. Ebenso sind Farb- und Maserungsabweichungen bei Naturprodukten wie Holz unvermeidlich. Für Beides haftet SGCH nicht.
5. Die SGCH Garantie bei Verarbeitung von Fremdstoffen deckt allein die fachgerechte Konfektion ab. Für alle anderen Eigenschaften des Gewebes (z.B. Hängeverhalten, Waschbarkeit, materialbedingte und optische Eigenschaften, Farbechtheit usw.) haftet SGCH nicht. Für eine vom Besteller verlangte Vorbehandlung haftet SGCH nicht.
6. Bei Nachlieferungen von Produkten in Sonderfarbe sind die mit der Einfärbung zusammenhängenden Zusatzkosten erneut zu entrichten. Für leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen haftet SGCH nicht.
7. Offensichtliche mangelhafte oder unvollständige Lieferungen oder Leistungen der SGCH sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Leistungserbringung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Entdeckung innerhalb der Garantiefrist schriftlich zu rügen.
8. Der Besteller trägt die Beweislast für den Mangel. Bemängelte Lieferungen sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden zur Besichtigung durch SGCH oder einen Beauftragten bereitzuhalten bzw. bei Nachbesserung durch SGCH auf Verlangen zu retournieren.
9. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel behebt SGCH durch Nachbesserung. Das Wahlrecht zwischen Reparatur oder mangelfreier Neulieferung steht SGCH zu. Schlägt die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und den Preis/die Vergütung mindern. Nachbesserungen durch den Besteller oder Dritte müssen durch SGCH autorisiert sein, ansonsten SGCH die Kosten nicht übernimmt und die Garantie erlischt.
10. Vorbehältlich der nachfolgenden Garantieausschlüsse beträgt die Garantiedauer auf dem gesamten SGCH-Sortiment 5 Jahre ab Rechnungsdatum, 2 Jahre auf textile Gewebe. Diese Garantie umfasst den Wert des fehlerhaften Materials. SGCH behält sich vor bei Spezialkonstruktionen eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren zu definieren.
11. Durch Garantiarbeiten oder Garantielieferungen wird die Garantie nicht verlängert.
12. Für Garantiarbeiten muss der ungehinderte Zugang zum Produkt bauseits gewährleistet sein. Allfällig notwendige Gerüstungen, etc. sind vorgängig bauseits vorzubereiten.
13. SGCH haftet nicht für von Dritten verursachten Schäden.
14. Die Garantie erlischt bei Nichtbeachten der Montageanleitungen bzw. der Betriebsvorschriften.
15. Ausdrücklich ausgeschlossen sind sämtliche Schadenersatzansprüche für direkte und indirekte Folgeschäden (inkl. vergebliche Aufwendungen des Bestellers, Kosten für Demontage und Neumontage etc.), ausser SGCH handelte erwiesenermassen grob fahrlässig oder vorsätzlich.

### Garantieausschlüsse:

- a) Nicht unter die Garantie fallen Mängel infolge ungeeigneter bzw. unsachgemässer Verwendung, Bedienung oder Wartung bzw. Hindernissen im Bewegungsfeld elektrisch angetriebener Anlagen, äusserer Gewaltanwendung, natürlicher Abnutzung, wetterbedingte Schäden infolge Verwendung im Aussenbereich, leichte Abriebschäden, Ausbleichung von Farben sowie Reinigungsschäden.
- b) Weissbruch, Knickfalten und Welligkeit mindern weder den Wert noch die Gebrauchstauglichkeit von Sonnenschutz-Geweben und stellen keinen Mangel dar.
- c) Die Garantie entfällt - wird in der Auftragsbestätigung explizit beschrieben - bei Minimal- oder Maximalmasse und max. m<sup>2</sup>-Fläche von Behängen ausserhalb der Masse gemäss SGCH Verkaufsunterlagen. SGCH weist den Besteller schriftlich auf den Garantieverlust hin. Der Besteller bestätigt mit Annahme der Auftragsbestätigung den Garantieverzicht.
- d) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits wird kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet.

- e) SGCH haftet nicht für Schäden aufgrund fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, dem Einsatz falscher oder unzulänglicher Montagematerialien, falsch eingesetzter Produktkomponenten oder der Montage von Produkten an ungeeigneten Orten durch den Besteller oder Dritte.

#### **IX Umtausch und Rückgabe**

1. Waren, die gemäss Auftragsbestätigung geliefert wurden, können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
2. Umtausch und Rücknahme ist grundsätzlich nur mit dem schriftlichen Einverständnis von SGCH ab einem Nettowarenwert von minimal CH 50.- von Silent Gliss möglich. Die dadurch entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Besteller. Die Rücknahmeware muss vollständig und in einem wiederverkäuflichen Zustand sein und dem aktuellen technischen Stand entsprechen. Produkte in Verpackungseinheiten werden ausschliesslich in vollständigen Verpackungseinheiten zurückgenommen. SGCH behält sich vor, dem Besteller allfällige daraus resultierende Kosten für Kontrolle, Reinigung, Wiedereinlagerung oder Entsorgung in Rechnung zu stellen. Rücknahmen von Waren erfolgt ausschliesslich gegen Gutschrift im Umfang von maximal 80% des gemäss Angebotsbestätigung verrechneten Nettowarenwerts.

#### **X Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum der SGCH (Vorbehaltsware).
2. Der Käufer verpflichtet sich die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
3. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte der SGCH hinzuweisen. Der Besteller haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber SGCH, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten SGCH zu erstatten.
4. Im Falle der Verarbeitung (Konfektion, Montage etc.) der Vorbehaltsware und deren Verbindung erwirbt SGCH Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für den Wert der Vorbehaltsware und den Wert der neuen Sache ist der Rechnungswert, hilfsweise der Verkehrswert massgeblich, wobei für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung massgeblich ist. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für SGCH tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen SGCH zu erwerben.
5. Der Besteller hat SGCH Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und SGCH sowie deren Beauftragten das Betreten des Lagerortes zu ermöglichen.
6. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemäsem Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräussern, solange er SGCH gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräusserungen zustehenden Forderungen sicherungshalber in vollem Umfang an SGCH ab. SGCH ermächtigt den Besteller widerruflich, die abgetretene Forderung für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung muss der Besteller die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen.
7. Jede Beeinträchtigung des Eigentums von SGCH durch Pfändung oder sonstige Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte ist SGCH sofort mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, ebenso die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gegen den Besteller. Kosten trägt der Besteller.
8. SGCH ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt am Domizil des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Dies verpflichtet den Besteller, SGCH unverzüglich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechselt. Der Besteller gibt mit der unwidersprochenen Entgegennahme der Auftragsbestätigung seine ausdrückliche Zustimmung zum Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister.

#### **XI Sonstiges**

1. Soweit die Haftung von SGCH in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. An technischen Unterlagen und Zeichnungen, Fotografien, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Besteller zukommen lassen –insbesondere auch in elektronischer Form – behält sich SGCH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von SGCH nicht zugänglich gemacht werden.
3. Besteller spezifische Vereinbarungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen, Konditionen etc.) sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung durch SGCH ist es nicht erlaubt, Namen, Schriftzug, Bilder oder Logos der Firma Silent Gliss im Internet oder in Printmedien zu verwenden oder Dritten zu Verfügung zu stellen. SGCH haftet nicht für etwaige Abmahnungen, welche aufgrund der Missachtung genannten Sachverhaltes basiert (z.B. Abmahnung für Bildrechte etc.)
5. SGCH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe oder unvollständige Installation seitens des Fachhändlers oder dessen Subunternehmer entstehen.
6. Dem Endverbraucher müssen Bedienungsanleitungen ausgehändigt werden. Vom Lieferanten angebrachte Warnhinweise müssen dem Endverbraucher zur Kenntnis gebracht werden. Endverbraucherberatung, Bestellung und Montage haben in Übereinstimmung mit der EN 13120+A1 : 2014 (und Folgeausgaben) zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Kinderschutzmassnahmen.

#### **XII Erfüllungsort / Gerichtsstand und anwendbares Recht / Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Verkäuferin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Verkäuferin auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
2. Für jede Art Verfahren sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von SGCH zuständig. Der Besteller kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden. Das schweizerische Recht findet Anwendung.
3. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere der Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen des mit dem Besteller geschlossenen Vertrags (einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.